

## Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (1-Fach)

Vom 12. August 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 3. Juli 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 9. August 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (1-Fach) vom 11. August 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 2, S.22), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25. Juli 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 49, S. 40) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Angewandte Geoinformatik“ durch das Wort „Geoinformatics“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Angewandte Geoinformatik“ durch das Wort „Geoinformatics“ ersetzt.
  - b) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Absatz 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier.“
3. § 3 wird wie folgt gefasst: „Der Masterstudiengang Geoinformatics wird als englischsprachiger 1-Fach-Studiengang angeboten.“
4. In § 8, § 9 Absatz 1 und 2, § 10 und § 11 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Angewandte Geoinformatik“ durch das Wort „Geoinformatics“ ersetzt.
5. Im Anhang wird die Tabelle unter der Überschrift „1.2 Wahlpflichtmodule“ wie folgt geändert:
  - a) Die Zeile Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

4	Data- and Web Mining	2	3	5		Entsprechend der jeweiligen Fach-PO
---	----------------------	---	---	---	--	-------------------------------------

- b) Die Zeilen Nr. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

6	Survey Sampling	1/3	2	5		Entsprechend der jeweiligen Fach-PO
7	Monte-Carlo Simulation Methods	3	3	5		Entsprechend der jeweiligen Fach-PO

- c) Der Zeile Nr. 19 werden folgende Zeilen angefügt:

20	Elements of Computer Science	1/3	4	10		Entsprechend der jeweiligen Fach-PO
21	Geospatial Data Analysis: Advanced GIS	2	4	5		Hausarbeit

### Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 12. August 2019

Der Dekan des Fachbereichs VI  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven